

Die Vertrauensperson

Beilage für Betriebsräte und Funktionäre des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Nummer 2

Erscheint am letzten Sonnabend eines jeden Monats

Febr. 1930

Die Berechnung der Invaliden-Unterstützung

Die 1928 auf dem Verbandstag in München beschlossene Invaliden-(Alters-)Unterstützung ist zu Beginn dieses Jahres in Kraft getreten und Ende Januar erstmalig an rund 750 Mitglieder zur Auszahlung gelangt. Dabei hat sich herausgestellt, daß über die Festsetzung des Unterstützungsanspruches noch vielfach Unklarheiten bestehen, so daß es notwendig ist, über die Berechnungsmethode Aufklärung zu verbreiten.

Maßgebend für die Berechnung der Invaliden-(Alters-)Unterstützung ist der Absatz 4 des § 11 des Verbandsstatuts, wonach die Höhe der Unterstützung berechnet wird nach den seit dem 1. Januar 1924 geleisteten Hauptkassenbeiträgen. Leistete ein Mitglied während dieser Zeit in verschiedenen Klassen Beiträge, so wird der aus dieser Beitragsleistung errechnete Durchschnittsbeitrag in Anlehnung an die bestehenden Beitragsklassen als Grundlage zur Festsetzung der Unterstützung genommen.

Nach Absatz 6 desselben Paragraphen beträgt die monatliche Invaliden-(Alters-)Unterstützung nach

Beitrags- wochen	bei einem Hauptkassenbeitrag von				
	35 S	50 S	65 S	85 S	110 S
780	3,50 M	5,00 M	6,50 M	8,50 M	11,00 M
1040	4,20 M	6,00 M	7,80 M	10,20 M	13,20 M
1300	5,25 M	7,50 M	9,75 M	12,75 M	16,50 M
1560	5,95 M	8,50 M	11,05 M	14,45 M	18,70 M
1820	7,00 M	10,00 M	13,00 M	17,00 M	22,00 M
2080	8,75 M	12,50 M	16,25 M	21,25 M	27,50 M

Um nun zu zeigen, wie die Berechnung der Invaliden-(Alters-)Unterstützung vorgenommen wird, wollen wir einen besonders verzwickten Fall herausgreifen. Kollege X. hat in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. September 1928 insgesamt 100 Beiträge im Werte von 61,— M geleistet. Später hat X., weil er dauernd erwerbsunfähig war, nur noch schwarze Marken geleistet. Von den 61,— M gehen, da die Invaliden-(Alters-)Unterstützung nach den geleisteten Hauptkassenbeiträgen berechnet wird und die Beitragsleistung des Kollegen X. vor dem Inkrafttreten des neuen Statuts am 1. Oktober 1928 mit den besonders angeführten Hauptkassenbeiträgen liegt, 20 v. S., also 12,20 M für Lokalbeiträge ab. Es verbleiben demnach noch 48,80 M. Da X. vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1929 bei regelmäßiger Beitragszahlung 312 Wochenbeiträge geleistet haben müßte, wird die Gesamtsumme von 48,80 M durch 312 geteilt, was einen wöchentlichen Durchschnittsbeitrag von 15,6 S ergibt. In Anlehnung an die bestehenden Beitragsklassen kommt hier also der niedrigste Hauptkassenbeitrag von 35 S die Woche in Betracht. Anders zu verfahren wäre ein Unrecht gegenüber den Verbandsmitgliedern, die regelmäßig ihre Beiträge geleistet haben. Wäre X. sowohl vor wie nach dem 30. September 1928 in der Lage gewesen, regelmäßig Verbandsbeiträge zahlen zu können, dann würde natürlich sein Durchschnittsbeitrag und damit auch die für ihn festgesetzte Unterstützungssumme eine höhere sein.

Für die Berechnung der Invaliden-(Alters-)Unterstützung ist aber nicht nur die Höhe des Durchschnittsbeitrages, sondern auch die Zahl der geleisteten Beiträge überhaupt von Bedeutung. Da es nun in den allermeisten Fällen fast ein Ding der Unmöglichkeit ist, die genaue Beitragsleistung von Beginn der Mitgliedschaft an festzustellen, werden für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 pro Jahr 50 Beiträge in Anrechnung gebracht. Wir verraten kein Geheimnis, wenn wir darauf hinweisen, daß die Zahl der pro Jahr geleisteten Beiträge nur in den allermeisten Fällen 50 erreicht oder gar überschritten hat. Trotzdem hat der Verbandsvorstand, um jedes Unrecht zu vermeiden, seinen Berechnungen für die Zeit bis zum 31. Dezember 1923 eine Beitragszahl von 50 pro Jahr zugrunde gelegt. Vom 1. Januar 1924 an kommt nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Beiträge zur Anrechnung. Für den Kollegen X., der am 2. August 1896 dem Verbandsverbande beigetreten ist, ergeben sich demnach insgesamt 1470 Beiträge und zwar 20 Beiträge für den Rest des Jahres 1896, 27 mal 50, also 1350 Beiträge für die Jahre 1897 bis 1923 und 100 tatsächlich geleistete Beiträge für die Zeit nach dem 1. Januar 1924. Demnach ergibt sich für X. bei mehr als 1300, aber weniger als 1560 Durchschnittsbeiträgen von 35 S die Woche, eine monatliche Invaliden-(Alters-)Unterstützung von 5,25 M.

Für Mitglieder, die Invaliden-(Alters-)Unterstützung vom Verbandsverband beziehen, ruht die Beitragspflicht, abgesehen von den allgemeinen Ausnahmen nach Absatz 7 des § 3 des Statuts nur, wenn sie in der Tabakindustrie dauernd arbeitsunfähig sind. Solange sie in der Tabakindustrie arbeiten, müssen sie auch ihrem Verdienst entsprechende Beiträge zahlen. Damit ist ihnen die Möglichkeit gegeben, sowohl durch Erreichung eines höheren Durchschnittsbeitrages wie auch durch eine Steigerung der Zahl der zur Anrechnung kommenden Hauptkassenbeiträge ihren Unterstützungsanspruch zu verbessern. Zu beachten ist dabei allerdings, daß Mitglieder, die Invaliden-(Alters-)Unterstützung beziehen, nach § 3 Absatz 4 des Statuts nicht in eine höhere Beitragsklasse übertreten dürfen und der für das einzelne Mitglied festgesetzte Unterstützungsbetrag für die Dauer eines Kalenderjahres Geltung behält. Erhöhungen des Unterstützungsbetrages, die sich aus einer längeren oder höheren Beitragsleistung ergeben, treten demnach immer nur zu Beginn des kommenden Kalenderjahres in Kraft.

Mit diesen wenigen Ausführungen glauben wir manche Unklarheit, die bisher noch über die Berechnung der Invaliden-(Alters-)Unterstützung bestanden hat, aus dem Wege geräumt zu haben. An den Verbandsfunktionären liegt es nun, überall da, wo noch Irrtümer vorhanden sind, für die nötige Belehrung zu sorgen.

Bei allen Anfragen und Reklamationen, die die Invaliden-(Alters-)Unterstützung berühren, muß außer den allgemeinen Personalien und der Zahlstelle auch die J-Mitgliedsnummer angegeben werden.

Ablauf der Anmeldefrist für Elternrenten

Die Fristen zur Anmeldung des Anspruchs auf Elternrente enden nach § 111 des Reichsversorgungsgesetzes frühestens am 31. März 1930. Dieser Termin ist in wenigen Wochen erreicht und damit den meisten Kriegereltern die Möglichkeit genommen, neue Ansprüche geltend zu machen. Insbesondere alle die Eltern, deren Söhne jüngeren Jahrgängen angehörten und die demzufolge heute die im § 45 des RWG. aufgeführten Altersgrenzen noch nicht erreicht haben können, würden bei starrer Festhaltung dieser Frist härtestens betroffen werden. Der Bundesvorstand des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten hat deshalb beim

Reichsarbeitsministerium eine Verlängerung der Anmeldefrist um mindestens zwei Jahre beantragt. Zweckmäßiger wäre es jedoch, wenn die Fristen für Elternrentenansprüche überhaupt in Fortfall kämen. Trotzdem empfiehlt es sich dringend, etwaige Ansprüche auf Elternrente noch vor dem 31. März anzumelden.

Erziehungsbeihilfen

Erziehungsbeihilfen für Kriegerwaisen (auch Halbwaisen) werden nur vom Bemilligungsmonat ab und nur für das laufende Rechnungsjahr (1. April 1930 bis 31. März 1931) gewährt. Anträge auf Weitergewährung und erstmalige Anträge sind deshalb baldmöglichst an die zuständige Fürsorgestelle zu richten.

Die Geschäftsführung des Betriebsrates

(§§ 26 bis 38 des Betriebsrätegesetzes)

§ 26. Hat der Betriebsrat weniger als neun Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter als auch Angestellte als Mitglieder, so dürfen die beiden Vorsitzenden nicht der gleichen Gruppe angehören.

§ 27. Hat der Betriebsrat neun oder mehr Mitglieder, so wählt er aus seiner Mitte nach den Grundätzen der Verhältniswahl einen Betriebsausschuß von fünf Mitgliedern. Hat der Betriebsrat sowohl Arbeiter als auch Angestellte als Mitglieder, so dürfen die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht sämtlich der gleichen Gruppe angehören. Der Betriebsausschuß wählt aus seiner Mitte den ersten und den zweiten Vorsitzenden unter entsprechender Anwendung des § 26.

§ 28. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist zur Vertretung des Betriebsrates gegenüber dem Arbeitgeber, den Schlichtungseinrichtungen und den Arbeitsgerichtsbehörden befugt.

§ 29. 1. Der Wahlvorstand hat die Mitglieder des Betriebsrates spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Vornahme der nach den §§ 26, 27 erforderlichen Wahlen zusammenzuberufen. Alle späteren Sitzungen beräumt der Vorsitzende an, der auch die Tagesordnung festsetzt und die Verhandlungen leitet. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats hat der Vorsitzende eine Sitzung anzuberäumen und den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das gleiche gilt, wenn der Arbeitgeber es beantragt.

2. Der Arbeitgeber nimmt außer an den Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden.

3. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn mit dem Arbeitgeber nach rechtzeitiger Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung die strittige Angelegenheit verhandelt worden, oder wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht erschienen ist.

§ 30. 1. Die Sitzungen des Betriebsrats finden in der Regel und nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit statt. Sie sind nicht öffentlich.

2. Von Sitzungen, die während der Arbeitszeit stattfinden müssen, ist der Arbeitgeber rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 31. 1. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Betriebsrats ist je ein Beauftragter der im Betriebsrat vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer zu den Sitzungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

2. Der Arbeitgeber kann verlangen, daß je ein Beauftragter der wirtschaftlichen Vereinigungen, denen er angehört, zu den Sitzungen, an denen er teilzunehmen berechtigt ist, mit beratender Stimme hinzugezogen werde.

§ 32. 1. Ein gültiger Beschluß des Betriebsrats kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind und die Zahl der Erschienenen mindestens die Hälfte der Zahl der Betriebsratsmitglieder erreicht. Stellvertretung nach § 40 ist zulässig.

2. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 33. 1. Ueber jede Verhandlung des Betriebsrats ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

2. Hat der Arbeitgeber in der Verhandlung eine Erklärung abgegeben, so ist ihm die Niederschrift zur Unterzeichnung vorzulegen. Es ist ihm eine Abschrift der Niederschrift über die Verhandlungen zu übergeben, an denen er teilzunehmen berechtigt war.

3. Erachten die Arbeiter- oder Angestelltenvertreter, welche die Minderheitsgruppe der Arbeitnehmer darstellen, einen in einer gemeinsamen Angelegenheit der Arbeiter und Angestellten gefaßten Beschluß des Betriebsrats als eine erhebliche Verletzung wichtiger Interessen der durch sie vertretenen Arbeitnehmer, so sind sie berechtigt, ihren Standpunkt in einem besonderen Beschlusse zum Ausdruck zu bringen und diesen dem Arbeitgeber gegenüber zu vertreten.

§ 34. Sonstige Bestimmungen über die Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung, die sich der Betriebsrat selbst gibt, getroffen werden.

§ 35. Die Mitglieder der Betriebsräte und ihre Stellvertreter verwalteten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Notwendige Versäumnisse von Arbeitszeit darf eine Minderung der Entlohnung oder Gehaltszahlung nicht zur Folge haben. Vertragsbestimmungen, die dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

§ 36. Die durch die Geschäftsführung entstehenden notwendigen Kosten, einschließlich etwaiger Aufwandsentschädigungen, trägt der Ar-

beitgeber, sofern nicht durch Tarifvertrag etwas anderes bestimmt ist. Für die Sitzungen, die Sprechstunden und die laufende Geschäftsführung hat er die nach Umfang und Beschaffenheit des Betriebs und der gesetzlichen Aufgaben des Betriebsrats erforderlichen Räume und Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 37. Die Erhebung und Leistung von Beiträgen der Arbeitnehmer für irgendwelche Zwecke der Betriebsvertretungen ist unzulässig.

§ 38. Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses finden die §§ 29 bis 37, auf die Geschäftsführung des Arbeiterrats und des Angestelltenrats der § 26 Satz 1, die §§ 28 bis 37 entsprechende Anwendung.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft

(§§ 39 bis 44 des Betriebsrätegesetzes)

§ 39

1. Die Mitgliedschaft im Betriebsrat erlischt durch Niederlegung, durch Beendigung des Arbeitsvertrags oder durch Verlust der Wahlbarkeit.

2. Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann das Arbeitsgericht das Erlöschen der Mitgliedschaft eines Vertreters wegen gröblicher Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten beschließen.

3. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiter- und Angestelltenrat zur Folge.

§ 40

1. Scheidet ein Mitglied aus, so tritt ein Ersatzmitglied nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Eintreten der Ersatzmitglieder als Stellvertreter für zeitweilig verhinderte Mitglieder.

2. Die Ersatzmitglieder werden der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Wahlvorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehören.

§ 41

Auf Antrag des Arbeitgebers oder von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Arbeitnehmer kann das Arbeitsgericht die Auflösung des Betriebsrats wegen gröblicher Verletzung seiner Pflichten beschließen.

§ 42

1. Sobald die Gesamtzahl der Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder unter die vorschriftsmäßige Zahl der Betriebsratsmitglieder (§§ 15, 16) sinkt, ist zu einer Neuwahl zu schreiten.

2. Das gleiche gilt im Falle des § 41, sowie beim Rücktritt des gesamten Betriebsrats. Ein Eintreten von Ersatzmitgliedern (§ 40) findet in den Fällen dieses Absatzes nicht statt.

§ 43

1. Ist eine Neuwahl des gesamten Betriebsrats notwendig, so bleiben die Mitglieder des alten Betriebsrats so lange im Amte, bis der neue gebildet ist.

2. Im Falle des § 41 kann das Arbeitsgericht einen vorläufigen Betriebsrat berufen.

§ 44

1. Auf das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat und Angestelltenrat finden die §§ 39 bis 41 entsprechende Anwendung.

2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft im Arbeiterrat oder Angestelltenrat hat das Erlöschen der Mitgliedschaft im Betriebsrat zur Folge.

3. Sinkt die Zahl der Ergänzungsmitglieder und der Ersatzmitglieder für sie unter die vorschriftsmäßige Zahl (§ 15 Absatz 4), so findet dennoch keine Neuwahl statt.

4. Ist der Arbeiterrat oder Angestelltenrat aufgelöst oder zurückgetreten, so findet eine Neuwahl der gleichzeitig dem Betriebsrat angehörigen Mitglieder und der Ergänzungsmitglieder in der bisherigen Anzahl für den Rest der Wahlzeit des Betriebsrats statt. § 43 findet entsprechende Anwendung.

Benutzt den Zahlstellenstempel!

Immer wieder muß festgestellt werden, daß Anträge und Mitteilungen für den Verbandsvorstand, Berichte und Artikel für die Redaktion sowie Anzeigen für die Expedition des „Tabak-Arbeiter“ nicht mit dem Zahlstellenstempel versehen sind. Wenn wir an die Verbandsfunktionäre die dringende Bitte richten, alle den Verband und seine Mitglieder berührenden Schriftstücke mit dem Zahlstellenstempel zu versehen, so ist das kein Ausfluß bürokratischer Pedanterie, sondern das Gebot einer Notwendigkeit. Von Anträgen, Mitteilungen, Berichten, Artikeln und Anzeigen, die keinen Zahlstellenstempel tragen, muß ohne weiteres angenommen werden, daß sie von Nichtmitgliedern herrühren. Wer nicht will, daß seine Anliegen dementsprechend behandelt werden, lasse durch den Zahlstellenstempel seine Verbandszugehörigkeit bestätigen.

Ueber Arbeitslosenversicherung

(Versicherungspflicht, Kurzarbeit)

Kollege Stein: Sind eigentlich alle Arbeitnehmer für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert?

Arbeitersekretär Hoff: Von den Arbeitern alle diejenigen, die für den Fall der Krankheit pflichtversichert sind.

Stein: Wonach bestimmt sich das?

Hoff: Ob jemand gegen Krankheit pflichtversichert ist, steht in der Reichsversicherungsordnung und im Reichsknappschaftsgesetz. Du mußt dort nachlesen.

Stein: Ich habe aber gehört, daß verschiedene Beschäftigungen, die Krankenversicherungspflichtig sind, für die Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei sind. Um welche handelt es sich dann?

Hoff: Das steht im Gesetz über Arbeitslosenversicherung. Danach sind verschiedene landwirtschaftliche Beschäftigungen versicherungsfrei, ferner auch die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer.

Stein: Das ist aber doch nicht sozial gedacht. Wenn der Lehrling nun seine Lehrzeit beendet hat und keine Arbeit findet, was dann?

Hoff: Für diesen Fall hat der Gesetzgeber vorgesorgt und bestimmt, daß die Versicherungsfreiheit 12 Monate vor dem Tage erlischt, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Stein: Ich habe neulich einen Fall miterlebt, den ich nicht verstanden habe. Ein Kollege beantragte Arbeitslosenunterstützung. Der Antrag wurde abgelehnt, weil der Kollege nur 155 Tage Beschäftigung nachwies. 156 Tage mußte er aber haben. Der Kollege fand nun noch irgendwo einen Tag Arbeit, ließ sich diesen Tag bescheinigen und stellte neuen Antrag; denn er hatte jetzt 156 Tage voll. Zu unserem Erstaunen wurde der Antrag wieder abgelehnt. Als ich mich wegen des Ablehnungsgrundes erkundigte, erfuhr ich, daß dieser eine Tag, den der Kollege nachträglich gebracht hatte, keine versicherungspflichtige Beschäftigung war. Was soll das heißen?

Hoff: Das heißt, der Kollege muß 26 Wochen oder 156 Tage hindurch eine Beschäftigung ausgeübt haben, die der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung unterliegt. Das haben wir doch vorhin besprochen.

Stein: Ja, aber ich verstehe nicht, warum die erwähnte eintägige Beschäftigung versicherungsfrei sein soll.

Hoff: Das will ich dir gleich erklären. Zunächst sage mir aber, was der Kollege an diesem Tage für Arbeit verrichtet hat.

Stein: Es war nur eine vorübergehende Beschäftigung, die er nebenbei mit gemacht hat. Er hat beim Schweineschlachten mitgeholfen.

Hoff: Dann ist die Ablehnung allerdings erklärlich; denn die sogenannten geringfügigen Beschäftigungen sind versicherungsfrei. Um das gleich zu erklären, nenne ich dir die gesetzliche Bestimmung: Geringfügig ist eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als 24 Arbeitsstunden in einer Kalenderwoche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder schon im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist. Geringfügig und versicherungsfrei ist auch die Beschäftigung, wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als 8 RM. oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt als 35 RM. vereinbart oder ortsüblich ist.

Stein: Nach dem, was du mir eben gesagt hast, könnte man ja sogar die Kurzarbeit zur geringfügigen, also versicherungsfreien Beschäftigung rechnen!

Hoff: Das hat der Gesetzgeber vermieden. Eine Beschäftigung, die nur deswegen unter den genannten Grenzen bleibt, weil der Arbeitnehmer in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels die in seiner Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht erreicht (Kurzarbeit), ist nicht als geringfügig anzusehen.

Stein: Wenn ein Kollege also eine versicherungsfreie Beschäftigung gehabt hat, so bekommt er keine Arbeitslosenunterstützung?

Hoff: So ist es!

Stein: Mir ist immer schon aufgefallen, daß über die Kurzarbeiterunterstützung recht viel Unklarheit besteht. Wo kann man sich darüber unterrichten?

Hoff: Am besten im Gesetz. Im Arbeitslosenversicherungsgesetz steht nur eine kurze Bestimmung (§ 130). Die Frage ist

genauer geregelt in der Verordnung über Kurzarbeiterunterstützung vom 30. Oktober 1928.

Stein: Gilt diese Regelung der Kurzarbeit für alle Betriebe?

Hoff: Nein. Sie gilt nur für Arbeitnehmer von gewerblichen Betrieben, in denen regelmäßig mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

Stein: Wann hat man denn Anspruch auf diese Unterstützung?

Hoff: Nur dann, wenn Kurzarbeit vorliegt. Sie liegt vor, wenn in einer Kalenderwoche infolge Arbeitsmangels drei, vier oder fünf volle Arbeitstage ausfallen und dadurch das Arbeitsentgelt entsprechend verringert wird.

Stein: Muß man auch eine Anwartschaft erworben haben?

Hoff: Ja, genau so wie bei der Arbeitslosenunterstützung. Also 26 Wochen versicherungspflichtige Beschäftigung! Aber 52 Wochen, wenn man zum ersten Male seit Inkrafttreten des Gesetzes Unterstützung beantragt.

Stein: Gibt es auch eine Wartezeit?

Hoff: Jawohl! Kurzarbeiterunterstützung darf nur gewährt werden, wenn in dem Betrieb unmittelbar zuvor in zusammenhängenden Kalenderwochen insgesamt mindestens acht volle Arbeitstage, in jeder Kalenderwoche aber mindestens zwei volle Arbeitstage ausgefallen sind. Kurzarbeiterunterstützung darf auch gewährt werden, wenn der Betrieb unmittelbar zuvor mindestens zwei Wochen hintereinander geruht hat.

Stein: Wann beginnt die Unterstützung?

Hoff: Nachdem dem Arbeitsamt angezeigt worden ist, daß in dem Betriebe kurzgearbeitet wird. Dann beginnt die Unterstützung frühestens mit der Kalenderwoche, die auf den Eingang der Anzeige beim Arbeitsamt folgt.

Stein: Mich interessiert sehr die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung. Wie ist es damit?

Hoff: Als Höchstgrenze gilt, daß die Unterstützung nicht höher sein darf als die Arbeitslosenunterstützung, die der Kurzarbeiter erhielte, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiterunterstützung und Arbeitsentgelt zusammen dürfen fünf Sechstel des vollen Arbeitsentgeltes nicht übersteigen.

Stein: Die Höchstgrenze kenne ich nun. Ich weiß aber immer noch nicht, wieviel man zu bekommen hat.

Hoff: Die Kurzarbeiterunterstützung darf in jeder Kalenderwoche, wenn drei Arbeitstage ausfallen, einen Tagesatz, wenn vier Arbeitstage ausfallen, zwei Tagesätze, und wenn fünf Arbeitstage ausfallen, drei Tagesätze der Arbeitslosenunterstützung nicht übersteigen, die dem Kollegen zustände, wenn er arbeitslos wäre. Kurzarbeiter mit zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu zwei Tagesätzen der Arbeitslosenunterstützung erhalten, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu 2½ Tagesätzen, und wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu 3½ Tagesätzen, Kurzarbeiter mit drei und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen dürfen, wenn drei Arbeitstage ausfallen, bis zu 2½ Tagesätzen, wenn vier Arbeitstage ausfallen, bis zu 3 Tagesätzen, wenn fünf Arbeitstage ausfallen, bis zu 4 Tagesätzen der Arbeitslosenunterstützung erhalten.

Stein: Na! ein praktisches Beispiel! Ich habe eine Frau und ein Kind und verdiene bei Kurzarbeit für drei Tage 25 RM. Wieviel Kurzarbeiterunterstützung erhalte ich?

Hoff: Dein Wochenlohn würde bei Vollarbeit 50 RM. betragen. Du kämst also wahrscheinlich in Klasse 9. Danach würdest du mit zwei zuschlagsberechtigten Angehörigen wöchentlich 22,95 RM. bekommen, wenn du arbeitslos wärst. Da drei Arbeitstage ausfallen, erhältst du einschließlich Frau und Kind zwei Tagesätze deiner Arbeitslosenunterstützung. Das sind 7,65 RM. Hast du das verstanden?

Stein: Ja! Dann komme ich doch aber bei der Krankenkasse in eine höhere Lohnstufe. Wer ersetzt die Mehraufwendungen für höhere Beiträge?

Hoff: Auf Antrag das Arbeitsamt. Diesen Antrag mußt du innerhalb zweier Wochen seit Beginn der Kurzarbeiterunterstützung stellen.

Wählt freigewerkschaftliche Betriebsräte!

Beharrliche Arbeitsverweigerung?

Vor dem Arbeitsgericht — und später vor dem Landesarbeitsgericht — steht ein Betriebsratsmitglied und klagt auf Weiterbeschäftigung. Grund: Fristlose Entlassung wegen beharrlicher Arbeitsverweigerung. Nach dem Verhandlungsverlauf soll der Arbeiter von einem Vorgesetzten schikaniert worden sein. Er ist deswegen vielleicht einen Schritt auf den Vorgesetzten zugegangen und hat gesagt: Ich lasse mich nicht schikanieren. Worauf der Vorgesetzte sagte: Machen Sie, daß Sie wegkommen! Der Betriebsrat glaubt nun, es soll heißen, mach daß du nach Hause kommst, und er geht nach Hause. Der Vorgesetzte will am Gericht sein Wort so aufgefaßt wissen: Machen Sie, daß Sie wegkommen — an Ihre Arbeit! Was ist nun die richtige Auffassung? Gleichgültig welche, beide Gerichtsinstanzen sahen das Verhalten des Klägers als eine beharrliche Arbeitsverweigerung an und bestätigten die fristlose Entlassung. Wir sind überzeugt, daß derartige „Zwiegespräche“ sich hundert- und tausendmal täglich auf den Arbeitsstellen wiederholen, ohne diesen geradezu tragischen Ausgang zu nehmen. Aber mit größerer Deutlichkeit kann man auch nicht darstellen, wie leicht ein Arbeiter mir nichts, dir nichts auf die Straße fliegen und arbeitslos werden kann. Deshalb Kolleginnen und Kollegen, seid vorsichtig im Betrieb, seid noch vorsichtiger, wenn ihr irgendwie als Funktionär oder Vertrauensmann eures Verbandes im Betriebe bekannt und deswegen bei euren Vorgesetzten schon besonders „beliebt“ seid. Und seid doppelt vorsichtig, wenn ihr eine Betriebsleitung oder Vorgesetzte habt, die die neue Zeit mit ihren Einrichtungen, Betriebsräten usw. nicht gern sehen.

Rechtsauskunft

§. in D. Die entsprechende Bestimmung über Unabdingbarkeit des Tarifvertrages findest du in § 1 der Tarifvertragsordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1928). Sie lautet: Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie im Tarifvertrage grundsätzlich zugelassen sind, oder soweit sie eine Aenderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrage nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. An die Stelle unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages. — Beteiligte Personen im Sinne des Abs. 1 sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind oder die den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Tarifvertrag abgeschlossen haben.

W. in R. Die Mitwirkung der Schwerbeschädigten erfolgt in folgender Weise. Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenauschuß zu bilden, der aus dem Leiter der Hauptfürsorgestelle oder seinem Vertreter als Vorsitzenden und acht Mitgliedern besteht. Von den Mitgliedern müssen zwei schwerkriegsbeschädigte Arbeitnehmer, ein Unfallbeschädigter oder anderer Erwerbsbeschränkter, zwei Arbeitgeber und je ein Vertreter der Gewerbe- oder Bergaufsicht, der Berufsgenossenschaften und der öffentlichen Arbeitsnachweise sein, die ihre Tätigkeit im Bezirke der Hauptfürsorgestelle ausüben. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

R. in B. Eine wichtige Entscheidung ist soeben ergangen. Der 9. Revisionsrat des Reichsversicherungsamtes hat in der Sitzung vom 20. Januar 1930 entschieden: Der Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge (Witwen-, Waisenrente) in der Invalidenversicherung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Hälfte der für den Versicherten (z. B. verstorbenen Chemann) entrichteten Beiträge schon zurückerstattet worden sind. Eine ganz wichtige Entscheidung, die vielen Hilfe bringen wird! Rege sofort gegen den Ablehnungsbescheid Berufung ein!

Statistikarten und Fragebogen

Für die Zahlstellenverwaltungen, die keinen Fragebogen auszufüllen haben, liegt dieser Zeitungsendung eine Statistikarte für Februar bei. Die richtig und vollständig ausgefüllten Statistikarten und Fragebogen müssen dem Verbandsvorstand in Bremen spätestens bis zum 7. März zugeschickt werden, und zwar auch dann, wenn keine arbeitslosen, kurzarbeitenden oder überarbeitenden Mitglieder in der Zahlstelle sind. Als Jahrestag ist der 22. Februar zu nehmen. Zahlstellen, die versehentlich keinen Fragebogen oder keine Statistikarte erhalten haben sollten, müssen die erforderlichen Angaben auf einer einfachen Postkarte machen. Die Namen der Zahlstellen, von denen Statistikarten und Fragebogen nicht rechtzeitig eingehen, wird „Die Vertrauensperson“ in ihrer nächsten Nummer bekanntgeben.

Die nachstehenden Zahlstellen haben ihre Statistikarte oder ihren Fragebogen für Januar entweder überhaupt nicht oder zu spät eingesandt:

Gau Hamburg: Ederförde, Plön, Kellinghusen, Neumünster, Cesse, Gandersheim, Gifhorn, Goslar, Herzberg, Münchhof, Osterode, Stadtoldendorf, Sulingen, Wildeshausen, Winfen.

Gau Nordhausen: Duderstadt, Fürstentagen, Roßbach, Contra, Biberichlag, Eisleben, Erfurt, Ermschwerd, Friedrichslohra, Großbreitenbach, Kaltenjundheim, Koburg.

Gau Herzog: Rinteln, Pippstadt, Löhne.

Gau Frankfurt am Main: Bonn, Geldern, Nieukerk, Rhendt, Balleendar, Zell, Alsfeld, Darmstadt, Frank.-Crumbach, Somborn, Worms, Langenprozelten, Rogheim.

Gau Heidelberg: Bamberg, Brud, Eppingen, Raftatt, Schönaich, Schw.-Hall, Sternfels, Untergruppenbach, Walldorf, Lachen, Rülzheim.

Gau Dresden: Ergleben, Ronneburg, Zeitz, Freiberg, Grimma, Lunzenau, Mittweida, Mügeln, Oberottendorf, Pegau, Pirna.

Gau Breslau: Frankenstein, Militisch, Ratibor, Steindorf, Jüllichau.

Gau Berlin: Kottbus, Fiddichow, Neuruppin, Spremberg, Wusterhausen, Pasewalk, Stargard.

Verlorene Mitgliedsbücher und -karten

Baden-Baden: Das Mitgliedsbuch S A 5277 Anna König, geb. 1. 7. 1898, eingetr. 18. 9. 1926 (33/9. 30).

Hannover: Die Mitgliedskarte Erna Brinkmann, geb. 26. 4. 1900 in Danzig, eingetr. 27. 7. 1929 (39/11. 30).

Tannenberg: Das Mitgliedsbuch S II 88500 Kurt Buschmann, geb. 12. 11. 1891 in Oberneuschönberg, eingetr. 22. 9. 1906 (41/12. 30).

Enger: Das Mitgliedsbuch Luise Höder, geb. 18. 3. 89 in Südlengern, eingetr. 1. 4. 1927 (49/13. 30).

Das Mitgliedsbuch August Schömann, geb. 23. 8. 1902 in Dreyen, eingetr. 1. 1. 1928 (49/13. 30).

Schönaich: Das Mitgliedsbuch S III 62959 Johann Nagel, geb. 19. 10. 98 in Schönaich, eingetr. 23. 3. 1920 (32/8. 30).

Die Mitgliedskarte Käthe Hüning, geb. 14. 12. 1905 in Hamburg, eingetr. 20. 4. 1929 (56/14. 30).

Berlin: Das Mitgliedsbuch S A Nr. 1333 Elise Stöckmann, geb. 19. 4. 1905 in Bankow, eingetr. 22. 3. 1926 (59/15. 30).

Das Mitgliedsbuch S A 23041 Helene Ehmer, geb. 17. 2. 1883 in Thommen, eingetr. 10. 9. 1927 (59/15. 30).

Heiligenstadt: Das Mitgliedsbuch S VI 34686 Leonore Eckart, geb. 29. 11. 08, eingetr. 1. 3. 1925 (60/16. 30).

Hamburg: Das Mitgliedsbuch S A 164 Helene Bening, geb. 23. 3. 1906 in Hamburg, eingetr. 27. 8. 1926 (56/14. 30).

Hamburg: Die Mitgliedskarte Gertha Wambach, geb. 16. 8. 1911 in Wandsbek, eingetr. 19. 10. 1929 (56/14. 30).

Hamburg: Die Mitgliedskarte Gertrud Mitschke, geb. 8. 12. 1906 in Wandsbek, eingetr. 3. 11. 1929 (38/10. 30).

Dresden: Das Mitgliedsbuch S. A. 13533, Anna Liedtloff, geb. 17. 9. 72 in Dresden, eingetr. 28. 4. 27 (72/18. 30).

Steinbach-Hallenberg: Das Mitgliedsbuch IV 40247 Anna Menz, geb. 4. 10. 06, eingetr. 29. 8. 25. (73/19. 30).

Sollten die vorstehend aufgeführten Bücher und Karten irgendwo gefunden oder vorgezeigt werden, so sind sie sofort an den Verbandsvorstand in Bremen, An der Weide 20 I, zu senden.

Kein Betrieb ohne Betriebsvertretung!